

IRAN

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von getrocknetem Bambus (*Bambusa* sp.) (2012)

Quelle: <http://www.ppo.ir/tabid/835/Default.aspx>

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Persischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Quarantäneanforderungen für die Einfuhr von getrocknetem Bambus (*Bambusa* sp.) (2012)

1. Vorlage eines gültigen Pflanzengesundheitszeugnisses des Ministeriums für Landwirtschaft des Ursprungslandes, das im ZE-Feld (zusätzliche Erklärung) die Feststellung enthält, dass das Erzeugnis frei von nachfolgenden Schädlingen und Krankheiten ist:

1. *Chilo auricilius*
2. *Lissorhoptrus oryzophilus*
3. *Dorystenes buqueti*
4. *Ustilago shiraiana*
5. *Opogona sacchari*

Achtung:

Die wissenschaftlichen Namen der oben genannten Schadorganismen sind im Pflanzengesundheitszeugnis für das genannte Erzeugnis anzugeben, anderenfalls wird das Erzeugnis aufgrund unvollständiger Dokumente nicht frei gegeben und der Importeur trägt jegliche Verluste oder Schäden.

2. Der Bambus ist trocken, frei von Pflanzenrestenund von Insekten.

3. Die Behandlung erfolgt im Ursprungsland durch Begasung mit Aluminiumphosphat in einer Dosis von 2 g/m³ Sendung bei einer Temperatur von 15°C oder mehr; die Behandlungsparameter sind im Pflanzengesundheitszeugnis angegeben

4. Wird bei der Untersuchung festgestellt, dass die Sendung von Schädlingen befallen ist und kann der Schädling bestimmt und der Befall nach dem Ermessen des Quarantäneinspektors gemäß den geltenden Vorschriften beseitigt werden, wird sie auf Kosten des Besitzers (Importeurs) entseucht. Anderenfalls wird die Sendung zurückgewiesen oder vernichtet. (Bei Feststellung von Quarantäneschädlingen wird die Sendung gemäß den internationalen Standards zurückgewiesen oder vernichtet.)

5. Das Originalpflanzengesundheitszeugnis mit den Angaben gemäß Punkt 3 sowie weitere erforderliche Dokumente sind den Quarantäneinspektoren für die Untersuchung der Sendung an der Grenze und für die Zollabfertigung vorzulegen.

6. Die Weiterleitung der Sendung (interner Transit) an ein Binnen Zollamt erfolgt erst nach der Kontrolle und Bestätigung der geforderten Originaldokumente an der genehmigten Grenzeinlassstelle.

7. Wird die Sendung über ein Drittland eingeführt, ist eine Kopie des Pflanzengesundheitszeugnisses des Erstausfuhrlandes abgestempelt durch Bedienstete des Zweitausfuhrlandes zusammen mit dem Original des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr den Quarantäneinspektoren an der Einlassstelle und bei der Zollabfertigung vorzulegen.

Anmerkung: Die oben genannten Anforderungen entsprechen den Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes Artikel 11 und beziehen sich auf die Pflanzenquarantäne. Importeure müssen die Anforderungen weiterer Gesetze und Vorschriften zur Einfuhr erfüllen.